OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000262/8/ER

Datum:
Linz, 16. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M N, St. M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 7. November 2017, GZ: BHEFPol-2017-363438/4-M, wegen Übertretungen nach dem Oö. Hundehaltegesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Juni 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Verwaltungsstrafen jeweils auf 150,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 8 Stunden) herabgesetzt werden. Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Als Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hat der Bf jeweils einen Beitrag in Höhe von 15,-- Euro (insgesamt 30,-- Euro) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 7. November 2017, BHEFPol-2017-363438/4-M, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von je 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 11 Stunden) wegen Übertretungen des § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG bzw des § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 3 Oö.HHG wie folgt:
„Sie haben es als Hundehalter insofern unterlassen, Ihre Hündin der Rasse Deutscher Schäferhund – Mischling (Rufnamen „J, Wurfdatum 12.11.2007) ordnungsgemäß zu beaufsichtigen und zu verwahren, als Sie den Hund am 18.8.2017 um 14.45 Uhr im nicht eingezäunten Hausgarten Ihres Wohnhauses im Ortsgebiet von St. M. frei herumlaufen ließen, sodass er auf die angrenzende öffentliche Straße laufen und laut bellend dem Radfahrer C P ca 50 m bis zu dessen Haus an der Adresse x nachjagen konnte, sodass dieser Angst hatte, gebissen zu werden, da es immer wieder Probleme mit dem Hund gibt,

1. obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, das Menschen und Tiere nicht durch den Hund gefährdet werden,
2. obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann,

und dies, obwohl Sie zu den Zlen. Pol96-19-2013 und Pol96-109-2015 bereits zweimal wegen Bissattacken Ihres Hundes nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2002 rechtskräftig bestraft wurden. Im Verwaltungsvorstrafenregister scheinen zu den Zlen. Pol96.78-2014 und Pol96-9-2016 zwei weitere einschlägige Vorstrafen wegen Verstößen gegen die Meldepflicht des § 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 auf.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem ggst Strafverfahren eine Anzeige der PI P vom 25. August 2017 zugrunde liege, worauf der Bf von der belangten Behörde mit Strafverfügung vom 5. September 2017 mit Geldstrafen von insgesamt 500,-- Euro bestraft worden sei. Der Bf habe dagegen rechtzeitig Einspruch erhoben und vorgebracht, dass sich der Vorfall nicht wie beschrieben zugetragen habe, sondern er sich zum Vorfallszeitpunkt mit seinem Hund im uneingezäunten Hausgarten befunden hätte und in seine Arbeit so vertieft gewesen wäre, dass er anfänglich nicht bemerkt hätte, wie der Hund zur Grundgrenze gelaufen sei und gebellt habe. Der Bf hätte geschrien, und der Hund sei sofort zu ihm zurückgekommen.
Der Tatort befinde sich eindeutig im Ortsgebiet iSd Oö.HHG, es seien somit die gesetzlichen Anforderungen des § 6 bzw § 3 Abs 3 Z 3 Oö.HHG einzuhalten gewesen. Für die belangte Behörde sei der angelastete Tatvorwurf aufgrund der vorliegenden Anzeige, der Zeugenaussage des Herrn P und des Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen. Der Bf habe selbst bestätigt, dass die Liegenschaft nicht eingezäunt sei. Als Halter sei er daher verpflichtet gewesen, den Hund während seiner Arbeiten so zu verwahren, dass er

nicht von der nicht eingefriedeten Liegenschaft auf die öffentliche Straße laufen und Passanten nachlaufen und gefährden kann, da nur mit solchen Maßnahmen die Attacke des Hundes vermieden werden hätte können. Die Aussagen des Zeugen P seien glaubhaft, zumal es in der Vergangenheit bereits zu zwei Bissvorfällen mit dem Hund gekommen sei. Ferner habe der Bf in seiner Einvernahme selbst angegeben, er hätte nicht mitbekommen, dass der Hund jemandem nachgelaufen ist, da er in seiner Werkstatt gewesen sei. Auch die subjektive Tatebene sei erfüllt.
Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass die mit der Strafverfügung verhängte Strafe herabgesetzt werden konnte, da der Vorfall keine Bissattacke zur Folge hatte und die Folgen der Übertretung daher geringer einzustufen seien. Eine weitere Herabsetzung anlässlich der dokumentierten geringen Invaliditätspension des Bf sei aufgrund der einschlägigen Vorstrafen nicht induziert und die Strafen aus spezialpräventiven Gründen erforderlich gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und führte im Wesentlichen aus, dass sein Grundstück eingezäunt sei und er sich mit dem Hund im Garten neben dem Haus befunden habe. Der Hund habe sich zu diesem Zeitpunkt nicht auf öffentlichem Grund bewegt. Er habe den Hund schon vorher zurückgerufen und der Hund habe sofort reagiert. Von der Polizei sei der Bf mit einem Vorfall mit dem Nachbarn P konfrontiert worden, er habe daraufhin angegeben, nichts mitbekommen zu haben, da er in der Werkstatt gewesen sei, der Hund sei immer beim Bf gewesen. Die Werkstatt befinde sich im eingezäunten Garten. Herr P fahre immer mit seinem Fahrrad am eingezäunten Grundstück vorbei, wenn er von der Arbeit nach Hause komme. Es könne schon sein, dass der Hund ihm innerhalb des Zauns hinterherläuft, aber nicht so, wie Herr P angegeben hat. Zu einem späteren Zeitpunkt sei Herr P zu Fuß vorbeigegangen, das oftmalige Vorbeigehen bzw –fahren des Nachbarn erscheine provokant, er bleibe auch stehen und sehe sich auf dem Grundstück um.

I.3. Mit Schreiben vom 17. Jänner 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der der Bf nicht erschienen ist.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 18. August 2017 um 14:45 Uhr verließ der Hund des Bf (Deutscher Schäferhund-Mischling, Rufname J, Wurfdatum 12. November 2007) das uneingezäunte Grundstück des Bf in St. M und jagte auf der öffentlichen Straße „H“ dem Radfahrer C P ca 50 Meter bellend bis zu dessen Hauseinfahrt an der Adresse x im Ortsgebiet von St. M nach.

Mit Strafverfügung vom 9. April 2013 wurde über den Bf eine Verwaltungsstrafe iHv 50,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2,5 Stunden) wegen einer Übertretung gemäß § 3 Abs 2 iVm § 15 Abs 1 Z 2 Oö.HHG verhängt, da der Hund des Bf einen am Grundstück des Bf vorbeilaufenden Jogger durch einen Biss leicht verletzte.
Mit Strafverfügung vom 19. November 2015 wurde über den Bf eine Verwaltungsstrafe iHv 50,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Stunden) wegen einer Übertretung gemäß § 3 Abs 2 Z 3 iVm § 15 Abs 1 Z 2 Oö.HHG verhängt, da der Hund des Bf im Garten eines vom Grundstück des Bf unterschiedlichen Wohnhauses frei herumlief und Kinder, die im Garten spielten, erschreckte. Ferner wurde der Bf weitere zweimal wegen Übertretungen des Oö.HHG rechtskräftig bestraft.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der völlig glaubwürdigen und widerspruchsfreien Aussage des Zeugen C P in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Zeuge gab an, zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt vom Wald kommend am eingezäunten Grundstück des Bf vorbei mit dem Fahrrad Richtung seines Hauses gefahren zu sein. Der Bf sei auch noch im Besitz eines weiteren Grundstücks, das nicht eingezäunt sei, auf diesem befinde sich das Wohnhaus des Bf. Zwischen diesen Grundstücken befinde sich eine Zufahrtstraße. Der Zeuge wohne nördlich von den Grundstücken des Bf. Der Bf sei mit mehreren Personen und dem Hund auf der Zufahrtstraße zwischen seinen Grundstücken gestanden, als der Zeuge vorbeifuhr. Der Hund habe den Zeugen bis zu dessen Hauseinfahrt verfolgt und erst nach 40 bis 50 Metern kehrt gemacht. Der Hund des Bf sei nahe an das Fahrrad des Zeugen herangekommen und habe gebellt, er sei aber nicht auf das Rad zugesprungen. Der Hund sei dann zurückgerufen worden, es habe aber gedauert, bis der Hund kehrt gemacht habe. Der Zeuge habe Angst gehabt, der Hund würde ihn beißen. Ähnliche Vorfälle seien schon öfters passiert, weshalb sich der Zeuge zur Anzeigeerstattung entschlossen habe, wobei er sich die Anzeigeerstattung nicht leicht gemacht habe, da er keinen Nachbarschaftsstreit hervorrufen wollte.
Die Aussage des Zeugen war schlüssig, der Zeuge konnte den Ablauf detailreich schildern und ergänzende Fragen gezielt beantworten. Der Zeuge machte einen glaubwürdigen Gesamteindruck, der dadurch verstärkt wurde, dass er mehrfach betonte, keinen Nachbarschaftsstreit hervorrufen zu wollen, es sei ihm aber wichtig, dass das Zusammenleben von Mensch und Tier funktioniert. Deshalb habe er sich entschlossen, Anzeige zu erstatten. Es besteht kein Anlass an der Aussage des Zeugen zu zweifeln, insbesondere da der Bf in seiner Rechtfertigung im Verwaltungsstrafverfahren selbst angegeben hat, dass er sich zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt mit dem Hund im uneingezäunten Hausgarten aufgehalten habe und in seine Arbeit so vertieft gewesen sei, dass er den Zeugen anfänglich nicht bemerkt hat. Auch in der Beschwerde brachte der Bf vor, dass der Hund sich mit ihm im Garten neben dem Haus befunden habe, dieser ist entsprechend der glaubwürdigen Aussage des Zeugen nicht eingezäunt.

III. Gemäß § 3 Abs 2 Oö.HHG, LGBl.Nr. 147/2002 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 113/2015, ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

Gemäß § 15 Abs 1 Z 2 Oö.HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs 1 und 2 hält. Gemäß Abs 3 par cit sind Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. In Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses hat die belangte Behörde dem Bf vorgeworfen, seinen Hund nicht in einer Weise beaufsichtigt und verwahrt zu haben, dass Menschen und Tiere nicht durch den Hund gefährdet werden, da der Hund dem Radfahrer C P auf einer öffentlichen Straße ca 50 Meter laut bellend nachjagen konnte, sodass dieser Angst hatte, gebissen zu werden.

Positiv formuliert, ist das Tatbild des § 3 Abs 2 Z 1 Oö.HHG dann erfüllt, wenn die sorglose Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes zum unerwünschten Erfolg der tatsächlichen Gefährdung von Menschen oder Tieren führt. Diese Regelung ist – wie sich aus ihrem Wortlaut ergibt – nicht darauf ausgelegt, dass der „Erfolg“ einer Schädigung eintritt, sondern der Tatbestand ist bereits dann erfüllt, wenn eine Gefährdung entsteht. „Gefährdung“ stellt sohin die Möglichkeit in den Raum, dass ein Schutzgut (Mensch oder Tier) mit einer Schadensquelle – nämlich einem nicht entsprechend beaufsichtigten, verwahrten oder geführten Hund – zusammentreffen kann.

IV.1.1. Der Hund des Bf jagte zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt dem Zeugen, der auf einem Fahrrad fuhr, bellend nach. Der Zeuge hatte Angst, vom Hund des Bf gebissen zu werden. Im ggst Fall ist davon auszugehen, dass ein Hund, der bellend einem Radfahrer nachjagt, sodass dieser Angst hat, gebissen zu werden, diesen jedenfalls insoweit gefährdet, als der Radfahrer gleichsam vor dem Hund die Flucht ergreifen muss, um sich der Gefahr eines Bisses zu entziehen und dabei zusätzlich der Gefahr eines Sturzes und damit einhergehender Verletzungen ausgesetzt ist (vgl VwGH 31.1.1996, 92/01/0951 zum Herumlaufen eines Hundes auf der Straße,

das eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer, die zu unvermittelten Ausweichreaktionen veranlasst werden könnten, darstellen kann).

Der Radfahrer C P wurde durch den Hund des Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt gefährdet, indem dieser ihm bellend ca 50 Meter bis zu dessen Hauseinfahrt nachgejagt ist. Der objektive Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 1 Oö.HHG ist daher als erfüllt anzusehen.

IV.1.2. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs“ der Gefährdung von Menschen oder Tieren durch seine Hunde auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Der Bf hat sich mit seinem Hund zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt in einem uneingezäunten Bereich seines Grundstücks aufgehalten. Dem Bf musste als Halter eines Hundes bewusst gewesen sein, dass eine aufmerksame Beaufsichtigung, Verwahrung und Führung des Hundes notwendig ist. Zumal der Bf die erforderliche Aufmerksamkeit vermissen hat lassen, obwohl er sich mit dem Hund auf einem uneingezäunten Grundstück aufhielt, ist von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Es ist somit auch die subjektive Tatseite des § 3 Abs 2 Z 1 Oö.HHG erfüllt.

IV.2. Unter Spruchpunkt 2 wurde dem Bf zudem vorgeworfen, seinen Hund entgegen § 3 Abs 2 Z 3 Oö.HHG beaufsichtigt und verwahrt zu haben, indem er den Hund frei herumlaufen ließ, sodass dieser auf die angrenzende öffentliche Straße laufen konnte.

IV.2.1. Der Bf führte in seiner Beschwerde und seiner Rechtfertigung im Verwaltungsstrafverfahren aus, dass sich sein Hund nicht auf öffentlichem Grund bewegt habe, da er ihn schon vorher zurückgerufen habe. Alles habe sich auf seinem Privatgrundstück abgespielt. Dem steht jedoch die glaubwürdige Aussage des Zeugen gegenüber, wonach ihn der Hund des Bf über die öffentliche Straße bis zu seiner Hauseinfahrt verfolgt hat.

Gemäß § 1 Abs 2 Z 3 Oö.HHG ist ein öffentlicher Ort ein Ort, der von jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, befand sich der Hund, als er dem Radfahrer nachjagte, auf einer öffentlichen Straße und somit an einem öffentlichen Ort iSd § 1 Abs 2 Z 3 Oö.HHG.

Der Bf hat daher den Hund nicht in der Weise beaufsichtigt und verwahrt, dass er an einem öffentlichen Ort nicht unbeaufsichtigt herumlaufen konnte. Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 3 Oö.HHG erfüllt.

IV.2.2. Anders als bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 3 Abs 2 Z 1 Oö.HHG handelt es sich bei jener gemäß § 3 Abs 2 Z 3 Oö.HHG um kein Erfolgs- sondern um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt.

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungs-strafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungs-vorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat jedoch – außer dem auf den objektiven Tatbestand bezogenen Vorbringen, sein Hund habe sich an keinem öffentlichen Ort aufgehalten – nichts vorgebracht, was für seine Entlastung spricht. Es ist sohin iSd § 5 Abs 1 S 2 VStG von Fahrlässigkeit auszugehen. Auch der subjektive Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 3 Oö.HHG ist somit erfüllt.

IV.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungs-gründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde wertete mildernd, dass es gegenständlich zu keiner Bissverletzung gekommen ist, weshalb die belangte Behörde die Folgen der Übertretung als geringer einstufte. Berücksichtigt hat die belangte Behörde ferner das geringe Einkommen des Bf, weshalb sie die Strafhöhe im Vergleich zur Strafverfügung geringfügig herabsetzte.

Der Bf wurde bereits wegen Übertretungen des Oö.HHG bestraft, wobei die belangte Behörde davon ausging, dass es sich zweimal um Bissverletzungen handelte. Der Bf wurde jedoch „bloß“ einmal wegen einer Bissverletzung bestraft, wobei diese Strafe im April 2013 rechtskräftig wurde und daher aufgrund eingetretener Tilgung im ggst Verfahren zur Strafbemessung nicht mehr herangezogen werden darf (vgl VwGH 5.11.1997, 97/03/0141). Der Bf wurde jedoch weitere drei Male wegen Übertretungen des Oö.HHG rechtskräftig bestraft. Ein weiteres Herabsetzen der Strafen war daher aus spezialpräventiven Gründen trotz des von der belangten Behörde bereits berücksichtigten geringen Einkommens des Bf nicht angezeigt.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs 8 VwGVG und § 64 Abs 2 VStG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Oö. Landesverwaltungsgericht auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003). Ferner wurde von der zu den zu lösenden Rechtsfragen ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, die nicht als uneinheitlich zu bezeichnen ist, nicht abgewichen.
Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter